

der Fähigkeit zur einsichtigen und eigenverantwortlichen Entscheidung erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge. Die Betroffene sei in ihrem bisherigen Umfeld unterversorgt und verwahrlost gewesen. Sie habe eigenen Angaben zufolge nicht genug zu essen bekommen und habe frieren müssen. Darüber hinaus habe sie weder einen Hausarzt noch - trotz ihrer Schwerhörigkeit - einen Ohrenarzt, so dass keinerlei medizinische Versorgung gewährleistet sei. Aufgrund dieser Mängel habe sich der Zustand der Betroffenen seit ihrer Anhörung 2008 stark verschlechtert. Im Vergleich zur Anhörung vom 29.01.2010 sei sie nach dem Eindruck des Gerichts aufgrund der Pflege im ZfP innerhalb einer Woche wieder „aufgeblüht“.

Die Betroffene und ihr Ehemann haben sowohl gegen den Beschluss vom 29.01.2010 als auch gegen den Beschluss vom 05.02.2010 Beschwerde eingelegt.

## II.

Das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss vom 29.01.2010 betreffend die Verlängerung und Erweiterung der Betreuung richtet sich gemäß Art. 111 FGGRG noch nach den Vorschriften des FGG.

Danach ist die Beschwerde der Betroffenen und ihres Ehemannes zulässig; der Ehemann ist gemäß § 69 g Abs. 1 FGG beschwerdeberechtigt.

Die Beschwerde hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat die Betreuung zu Recht auf die Postkontrolle erweitert und die Betreuung verlängert. Denn die Betreuung kann nicht aufgehoben werden, nachdem ihre Voraussetzungen gemäß § 1896 Abs. 1 BGB nach wie vor nicht weggefallen sind. Außerdem ist gemäß 1908 d Abs. 3 Satz 1 BGB der Aufgabenkreis des Betreuers zu erweitern, da dies erforderlich wurde.

Die Betroffene leidet weiterhin an einem multifaktoriellen Persönlichkeitswandel (Sinneseinbußen, kognitive Einbußen, soziale Isolation), der vor allem von einem Wechsel zwischen Misstrauen und unkritischer Vertrautheit sowie der Ablehnung einer Beschäftigung mit dem Alltag gekennzeichnet ist. Außerdem ist sie nahezu taub und sieht sehr schlecht. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Dr. Tenter vom 27.10.2009 und den ergänzenden Ausführungen des behandelnden Arztes Dr. Marpert vom 05.02.2010. Die